

18. Änderungssatzung vom _____ zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eisenach

Aufgrund der § 19 Abs. 1 Satz 1 und § 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am _____ folgende 18. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Eisenach vom 04.03.1997, in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 25.11.2014, wird wie folgt geändert:

§ 8 (Beigeordnete) wird wie folgt geändert:

- (1) Der Stadtrat wählt einen hauptamtlichen Beigeordneten und zwei ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Der erste hauptamtliche Beigeordnete führt gem. § 32 Abs. 1 ThürKO die Amtsbezeichnung Bürgermeister.
- (3) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Bürgermeister und, wenn auch dieser verhindert ist, durch den ersten ehrenamtlichen Beigeordneten vertreten. Weiterer Stellvertreter ist der zweite ehrenamtliche Beigeordnete.
- (4) Jeder Beigeordnete ist für den ihm durch den Oberbürgermeister übertragenen Geschäftsbereich verantwortlich.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

-Siegel-

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin